

dbs – Goethestraße 16 – 47441 Moers

Deutscher Bundestag  
Sekretariat des Ausschusses für Gesundheit  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bundesgeschäftsstelle  
Goethestraße 16  
47441 Moers  
Fon: 02841/98 89 19  
Fax: 02841/ 98 89 14  
E-Mail: [info@dbs-ev.de](mailto:info@dbs-ev.de)  
Homepage: [www.dbs-ev.de](http://www.dbs-ev.de)

Moers, 20.11.2008

**Anhörung KHRG (DS 16/10807)**  
**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 7. November 2008 für ein Gesetz**  
**zum ordnungspolitischen Rahmen der Krankenhausfinanzierung ab dem Jahr 2009**  
**(Krankenhausfinanzierungsrahmengesetz)**

Der dbs vertritt die Interessen der akademischen Sprachtherapeuten in Deutschland. Die Auswirkungen des Krankenhausfinanzierungsrahmengesetzes betreffen die durch den dbs vertretenen angestellten Sprachtherapeuten in den Kliniken unmittelbar. Es ist daher erfreulich, dass die angestrebte Verbesserung der finanziellen Situation der Kliniken mit dem Reformvorhaben auf den Weg gebracht wird.

Dem dbs ist es als bundesweite Interessensvertretung der angestellten und freiberuflich tätigen Sprachtherapeuten ein dringendes Anliegen, im Rahmen der Anhörung im Gesundheitsausschuss erneut auf die Problematik der fehlenden Schiedsvereinbarungen im Heilmittelsektor hinzuweisen.

Die in § 125 SGB V vorgesehene Vertragsfreiheit steht in der Praxis vor dem Problem, dass die Vertragsverhandlungen z.T. seit Jahren nicht effektiv geführt werden können bzw. Vertragsabschlüsse nicht zu Stande kommen. Denn trotz enorm steigender Ausgaben der Heilmittelerbringerpraxen können noch nicht einmal annähernd die Veränderungsdaten des § 71 SGB V (Grundlohnsummensteigerung) bei der Gebührenanpassung auf dem Verhandlungsweg erzielt werden.

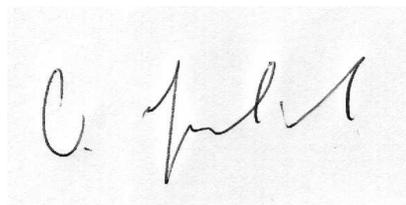
Die Notwendigkeit von Schiedsvereinbarungen zeigt sich besonders deutlich an den Beispielen der Primärkassen in Berlin und den Verbänden der Ersatzkassen (bundesweit). In Berlin ist es im Bereich der Primärkassen bereits seit 1995 nicht mehr zu einer Anpassung der Vergütungen gekommen. Im Bereich der Ersatzkassen stagnieren die Vergütungen seit dem Jahr 1999.

Dadurch bestehen faktisch Preisdiktate der Krankenkassen, die dazu führen, dass eine qualitätsgesicherte Leistung nicht mehr gewährleistet werden kann. Daher sollten auch für den Heilmittelbereich Schiedsvereinbarungen analog der Regelung in § 132a SGB V (Versorgung mit häuslicher Krankenpflege) oder in § 39a SGB V (Stationäre und ambulante Hospizleistungen) zukünftig möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Volker Maihack  
Bundesvorsitzender



RA Volker Gerrlich  
Geschäftsführer